Satzung

der Stadt Espelkamp über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ortskern Frotheim

Auf Grund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.1977 (GV.NW. S. 274), hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 20.6.1979 für das Gebiet Ortskern Frotheim
die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BBauG bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

GENEHMIGT
Detmold, den 20.8.1979
Az.: 35.22.40-002/E.14
Der Regierungspräsident
IM AUFTRAG
Jundt

Regierungspräsident Detmold